OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653615/3/JK**

Datum: **Linz, 29. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10.07.2025, GZ: PAD/25/01437711/001/VW NSch 00537/2025, betreffend Anordnung einer Nachschulung und Verlängerung der Probezeit

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10.07.2025, GZ: PAD/25/01437711/001/VW NSch 00537/2025, wurde gegenüber der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker, der sie binnen vier Monaten ab Zustellung dieses Bescheides nachzukommen hat, angeordnet. Weiters wurde die Bf aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides ihren Führerschein der Behörde zur Eintragung der Verlängerung der Probezeit vorzulegen.
Begründend führt die belangte Behörde aus, die Bf habe am 02.05.2025 um 20:12 Uhr (also in der Probezeit) in B__, C-Straße – Umfahrung Ebelsberg, Richtung stadtauswärts, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (A) gelenkt und als Lenkerin des angeführten Fahrzeuges das Rotlicht der Verkehrssignalanlage nicht beachtet, indem sie trotz des für sie geltenden Rotlichtes das von ihr gelenkte Kraftfahrzeug nicht vor der deutlich sichtbar auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie angehalten habe, sondern ohne anzuhalten weitergefahren sei. Die Bf habe durch ihr Verhalten einen Sachverhalt verwirklicht, der die Anordnung einer Nachschulung samt Probezeitverlängerung zur Folge habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin im Wesentlichen vor, dass sie im Tatzeitpunkt nicht Lenkerin des gegenständlichen Fahrzeuges gewesen sei. Sie habe aufgrund mangelnder Erfahrung mit derartigen Verfahren damals irrtümlich ihre eigenen Daten angegeben und die Strafe bezahlt, da sie davon ausgegangen sei, dass dies als Zulassungsbesitzerin erforderlich sei, um die Strafe begleichen zu können. Tatsächlich sei das Fahrzeug von einer anderen Person, deren Kontaktdaten die Bf in ihrer Beschwerde angab, gelenkt worden. Die Bezahlung der Strafe durch die Bf sei lediglich erfolgt, weil der tatsächliche Lenker zum Zeitpunkt der Strafverfügung nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt habe. Dies dürfe jedoch weder als Schuldeingeständnis ihrerseits gewertet werden noch begründe es ihre persönliche Verantwortlichkeit für die begangene Verkehrsübertretung.

I.3. Mit Schreiben vom 02.09.2025, eingelangt am 10.09.2025, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Über telefonische Nachfrage durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilte die Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA 1 -Strafamt,

mit, dass die Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30.05.2025, GZ: VStV/925300891754/2025, der Bf am 06.06.2025 durch persönliche Übernahme zugestellt und von ihr dagegen kein Einspruch erhoben wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und das Führerscheinregister sowie durch Rücksprache mit dem Strafamt der belangten Behörde.

Gemäß § 24 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung unterbleiben, da diese weder beantragt noch vom Verwaltungsgericht für erforderlich erachtet wurde, da aufgrund der Bindungswirkung des rechtskräftigen Strafverfahrens der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei feststeht.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30.05.2025, GZ: VStV/925300891754/2025, wurde über die Bf eine Geldstrafe wegen einer Übertretung des § 38 Abs 1 lit a und Abs 5 iVm § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 verhängt, da sie am 02.05.2025 um 20:12 Uhr in B__, C-Straße – Umfahrung Ebelsberg, Richtung stadtauswärts, als Lenkerin des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa (A) das Rotlicht der Verkehrssignalanlage nicht beachtet hat, indem sie trotz des für sie geltenden Rotlichts das von ihr gelenkte Kraftfahrzeug nicht vor der deutlich sichtbar auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie angehalten hat, sondern ohne anzuhalten weitergefahren ist. Einen Einspruch gegen diese Strafverfügung hat die Bf nicht erhoben und wurde die Geldstrafe von der Bf bezahlt [Strafverfügung LPD OÖ vom 30.05.2025, GZ: VStV/925300891754/2025; Aktenvermerk vom 29.09.2025, ON 2 vwg. Akt; Beschwerde; Behördenakt].

Die Bf verfügte im Tatzeitpunkt am 02.05.2025 über eine Lenkberechtigung für Anfänger mit einer Probezeit bis 31.05.2025 [Führerscheinregister].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde, dem Führerscheinregister und der Auskunft des Strafamtes der belangten Behörde, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 4 Abs 3 und 6 Z 1 lit f Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 76/2019, lautet:

„Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

§ 4. […]
(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs 6 in die Wege zu leiten.
[…]
(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten
1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
[…]
f) §§ 37 Abs 3, 38 Abs 2a, 38 Abs 5 (Überfahren von ‚Halt'-Zeichen),
[…]"

§ 38 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024, lautet auszugsweise:

„§ 38. Bedeutung der Lichtzeichen

(1) Gelbes nicht blinkendes Licht gilt unbeschadet der Vorschriften des § 53 Z 10a über das Einbiegen der Straßenbahn bei gelbem Licht als Zeichen für ‚Halt'. Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge unbeschadet der Bestimmungen des Abs 7 anzuhalten:
a) wenn eine Haltelinie vorhanden ist, vor der Haltelinie;
[…]
(5) Rotes Licht gilt als Zeichen für ‚Halt'. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 und des § 53 Z 10a an den im Abs 1 bezeichneten Stellen anzuhalten.
[…]"

III.2. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Führerscheinbehörde an eine rechtskräftige Bestrafung gebunden (vgl. z.B. VwGH 27.01.2005, 2003/11/0169; 24.02.2009, 2007/11/0042; 21.08.2014, Ra 2014/11/0027).

Die Strafverfügung vom 30.05.2025 ist jedenfalls aufgrund der unterbliebenen Erhebung eines Einspruchs durch die Bf (und Bezahlung der darin verhängten Geldstrafe) nicht mehr bekämpfbar und damit rechtskräftig.

Aufgrund der in Rechtskraft erwachsenen Strafverfügung, mit der die Bf wegen einer Übertretung des § 38 Abs 5 iVm § 38 Abs 1 lit a StVO 1960 belangt wurde, ist für die Behörden rechtlich bindend festgestellt, dass die Bf zur vorgeworfenen Tatzeit am vorgeworfenen Tatort als Lenkerin des genannten Fahrzeuges trotz des für sie geltenden Rotlichts der Verkehrssignalanlage nicht vor der auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie angehalten hat, sondern weitergefahren ist. Eigene Feststellungen sind dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt. Auf das Vorbringen der Bf, wonach sie zur Tatzeit am Tatort nicht Lenkerin des Fahrzeuges gewesen sei, kann daher an dieser Stelle nicht mehr eingegangen werden. Dieser Einwand hätte im Verwaltungsstrafverfahren betreffend die gegenständliche Übertretung erstattet werden müssen, was jedoch nicht erfolgt ist, da die Bf keinen Einspruch erhoben hat.

Da somit feststeht, dass die Bf am 02.05.2025 einen schweren Verstoß iSd § 4 Abs 6 FSG innerhalb der Probezeit begangen hat, war zwingend eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker anzuordnen, wodurch auch automatisch die Probezeit um ein Jahr verlängert wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu der zu beurteilenden Rechtsfrage die in der rechtlichen Beurteilung zitierte, soweit ersichtlich einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner